Zeitschrift: Zoom-Filmberater

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 31 (1979)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen

Nr. 11, 6. Juni 1979

ZOOM 31. Jahrgang «Der Filmberater» 39. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Redaktion

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/201 55 80

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/45 32 91

Abonnementsgebühren

Fr. 32.– im Jahr, Fr. 19.– im Halbjahr (Ausland Fr. 37.–/22.–).
Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schule oder des Betriebes eine Ermässigung (Jahresabonnement Fr. 27.–/ Halbjahresabonnement Fr. 16.–, im Ausland Fr. 32.–/19.–).
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–.

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

Kommunikation und Gesellschaft
2 Leser-Umfrage: repräsentative Ergebnisse
5 Film in Osteuropa: «Der ungarische Pasolini»

Filmkritik
10 *Die Blechtrommel*
14 *Hair*
17 *Alice in den Städten*
19 *Days of Heaven*
21 *Letter from an Unknown Woman*
24 *Goin' South*
25 *Nunzio*
27 *Heroes*

TV/Radio – kritisch
28 Gehobenes Begleitprogramm zur trivialen «Holocaust»-Serie
33 «Wir sind in eine Zeit des Kampfes hineingeboren...»
35 Highway im Fleischwolf

Berichte/Kommentare
37 Verhältnis Kirche – Radio/Fernsehen: Einvernehmlich-partnerschaftlich
38 Medien im Kampf gegen Jugendarbeitslosigkeit und ihre Folgen

Bücher zur Sache
39 Zwei Filmschaffende – schriftlich

Titelbild

Ein spektakuläres Ereignis deutscher Nachkriegsfilmgeschichte ist Volker Schlöndorffs Verfilmung des Romans «Die Blechtrommel» von Günter Grass. Ein Glücksfall ist die Besetzung der Hauptrolle mit dem wachstumsgestörten, 13jährigen David Bennent.
Bild: Unartisco

LIEBE LESER

das Vernehmlassungsverfahren zu einem Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen ist abgeschlossen. Parteien und zahlreiche Institutionen des öffentlichen und kulturellen Lebens haben ihre Stellungnahme beim Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement eingereicht, unter ihnen auch die Schweizerische Bischofskonferenz, der Schweizerische Evangelische Kirchenbund und die Christkatholische Kirche der Schweiz mit einem gemeinsamen Papier. Wie die meisten Parteien und Institutionen haben sie sich für die Variante II entschieden, die nicht nur die Kompetenzen regelt, sondern Richtlinien zur Handhabung der elektronischen Medien in die Verfassung aufnimmt. Neben dem eigentlichen Kompetenzartikel – *«Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen Verbreitung von Darbietungen und Informationen, die fernmeldetechnisch übermittelt werden, ist Sache des Bundes»* – enthält Variante II noch folgende zwei Absätze: *«Die Gesetzgebung achtet darauf, dass insbesondere Radio und Fernsehen zur selbständigen Meinungsbildung der Zuhörer und Zuschauer in den Fragen des Zusammenlebens, zu ihrer kulturellen Entfaltung und zu ihrer Unterhaltung beitragen. Dabei sind die Leistungen und Eigenheiten der verschiedenen Medien zu berücksichtigen.»* Und: *«Im Rahmen von Absatz 2 sind die Unabhängigkeit der Veranstalter und das freiheitliche Gestalten der Programme gewährleistet.»*

Im Gegensatz zu den meisten Parteien und Institutionen halten sich die Abänderungsvorschläge für die Variante II im kirchlichen Papier im Rahmen. Die Formulierung «zu ihrer kulturellen Entfaltung» erscheint den Verfassern der Vernehmlassung für die Kirchen zu knapp. Lieber sähen sie eine erweiterte Formulierung «zu ihrer kulturellen, *ethischen und religiösen* Entfaltung, die ihrer Ansicht nach allerdings auch in der Gesetzgebung zum Verfassungsartikel stehen könnte. Der Anspruch der Kirchen, dass ihre Anliegen in den Programmen von Radio und Fernsehen weiterhin verbreitet werden, ist verständlich und legitim. Verständlich und legitim sind aber auch die unzähligen Abänderungswünsche der andern zur Vernehmlassung eingeladenen Gruppierungen. Berücksichtigt der Bundesrat nur einen Teil davon, wird der Verfassungsartikel derart kompliziert und überladen, dass ihm bei der Volksabstimmung dasselbe wie seinem Vorgänger beschieden sein wird: die Ablehnung.

Mehr Chancen geben die Freisinnig-demokratische Partei und die Schweizerische Volkspartei einem reinen Kompetenzartikel, der alles weitere der Gesetzgebung überlässt. Auch die Vereinigung Schweizerischer Filmkritiker haben diesem als Variante I bezeichneten Vorschlag zugestimmt, allerdings mit der Forderung, dass bei der Abstimmung bereits der Entwurf zur Gesetzgebung vorliegt. Nur so erhält der Stimmbürger Einblick in die Ausrichtung einer zukünftigen schweizerischen Medienpolitik, nur so braucht er die Katze nicht im Sack zu kaufen. Gewiss, ein solches Vorgehen wäre ungewöhnlich, und wohl deshalb lehnen es die meisten Politiker als unrealisierbar ab. Gründe, die wirklich dagegen sprechen, habe ich bis heute allerdings nicht gehört. Möglicherweise erweist sich der Vorschlag der Filmkritiker als der einzige Weg, den dringend benötigten Verfassungsartikel für Radio und Fernsehen in der Abstimmung überhaupt durchzubringen. Zumindest eine Prüfung ist die unkonventionelle, aber einleuchtende Idee der Filmkritiker jedenfalls wert.

Mit freundlichen Grüssen

Leo Jaggi